

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/327-Pr.2/95

WIEN, DEN

12. September 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
1733 /AB
1995 -09- 13

Parlament
1017 Wien

zu 1744 1J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1744/J, betreffend Durchfahrtsrecht über die Liegenschaft des Amtsgebäudes Finanzamt Kufstein zur Liegenschaft des Grundeigentümers Kiechl, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Im Jahr 1962 hat Herr Kiechl die Post- und Telegraphenverwaltung - als Voreigentümerin der bundeseigenen Liegenschaft - ersucht, ihm ein jederzeit widerrufliches Zufahrtsrecht zu seinem benachbarten Grundstück auf die Dauer von drei Jahren zu gewähren. Diese Dreijahresfrist wurde mit der erforderlichen Bauzeit eines Einfamilienhauses sowie einer geplanten Verlängerung bzw. dem Ausbau einer anderen Zufahrt durch die Gemeinde Kufstein begründet. Ergänzend hiezu hat sich Herr Kiechl schriftlich verpflichtet, daß er für den Fall, daß die Gemeinde Kufstein die finanziellen Mittel für den Ausbau einer Zufahrt zu seiner Liegenschaft nicht aufbringen könne, die Finanzierung selbst vornehmen werde. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat Herrn Kiechl daraufhin eine Zufahrt über die jetzige bundeseigene Liegenschaft zu seinem Grundstück unentgeltlich und mit der Möglichkeit jederzeit zu widerrufen bewilligt.

- 2 -

Wie mir weiters berichtet wurde, ist Herr Kiechl seiner Zusage jedoch nicht nachgekommen und hat die Verlängerung bzw. den Ausbau einer Zufahrtsstraße nicht weiter verfolgt. Herr Kiechl versucht nunmehr seine Liegenschaft zu verkaufen und die bisherige Zufahrt für eine auf seinem Grundstück geplante Wohnhausanlage zu Lasten der benachbarten bundeseigenen Liegenschaft zu erreichen. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß bei dieser Sachlage eine Gewährung eines derart erweiterten Zufahrtsrechtes zu Lasten und zum Nachteil des Bundes (Finanzamt und die übrigen Behörden, die im Kufsteiner Ämterzentrum untergebracht sind) nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Stauebdeley". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'A' on the left.

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Ist es Ihrer Ansicht nach eine vertretbare Haltung des Bundes als teilweiser Eigentümer einer Zufahrt zu einer privaten Liegenschaft, die Errichtung einer Wohnhausanlage durch eine restiktive Handhabung der Durchfahrtsregelung zu verhindern ?

- 2.) Was werden Sie unternehmen, damit die künftigen Wohnungswerber am Grundstück des Eigentümers Kiechl ein Zufahrtsrecht erhalten, welches letztlich nur durch Änderung der derzeitigen ^{un}Zufahrtsregelung möglich wäre ?

- 3.) Werden Sie diesbezügliche Gespräche mit der Gemeinde Kufstein sowie mit dem Grundeigentümer Kiechl führen ?
 - a) Wenn ja, wann ?
 - b) Wenn nein, warum nicht ?

- 4.) Wie wird dieses Zufahrtsrecht geregelt werden und wer sind dann die Zufahrtsberechtigten ?

Wien, den 14.7.1995